

# Kurzinformation zum Feuerwehrversicherungsvertrag

---

abgeschlossen zwischen dem

Landesfeuerwehrverband Hessen e. V.  
Kölnische Str. 44-46  
34117 Kassel

sowie dem

Thüringer Feuerwehr Verband e. V.  
Magdeburger Allee 4  
99086 Erfurt

und der

SV SparkassenVersicherung  
Gebäudeversicherung AG  
Bahnhofstr. 69  
65185 Wiesbaden

## 1. Allgemeines

In Zusammenarbeit mit der SV SparkassenVersicherung sowie der mit dem Feuerwehrwesen und den Belangen der Feuerwehrgemeinschaft vertrauten Persönlichkeiten, wurde ein Versicherungsvertrag erarbeitet um den Mitgliedern der Verbände optimalen Versicherungsschutz zu gewährleisten. Dabei galt es, einen sowohl wirkungsvollen als auch beitragsgünstigen Versicherungsschutz zu erreichen und ein echtes Mitspracherecht des Hessischen und des Thüringischen Feuerwehrverbandes zu erwirken.

Mit dem vorliegenden Vertrag sind die Verbände und die Feuerwehrvereinigungen davor geschützt, unter- oder überversichert zu sein. Einzelpolicen kommen in Wegfall, Versicherungsbedingungen sowie Versicherungssummen sind zeitgemäßen Bedürfnissen angepasst.

## 2. Umfang des Versicherungsschutzes

### 2.1. Unfallversicherung

Die private Unfallversicherung für die Mitglieder der Feuerwehrvereine ist dazu geschaffen, von den Mitgliedern wirtschaftliche Schäden abzuwenden, falls der Versicherte durch einen Unfall bei satzungsgemäßer Vereinstätigkeit einschließlich des Wegerisikos in seiner Erwerbsfähigkeit vorübergehend oder dauernd beeinträchtigt wird oder den Tod erleidet.

Weil die Feuerwehrvereinigungen selbständige Vereine sind und somit vereinsatzungsgemäße Aufgaben erfüllen, werden diese Tätigkeitsbereiche ihrer Mitglieder nur in Ausnahmefällen als dienstliche, ehrenamtliche und somit gesetzliche Tätigkeiten anerkannt und fallen in der Regel nicht unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Auch die Versicherungsbedingungen der privaten Zusatzversicherungen für Feuerwehren erstrecken sich nur beschränkt auf die Vereinstätigkeit.

Die Versicherungssummen betragen:

- für Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr:
 

○ für den Todesfall	25.000,00	EUR
○ für den Fall der Vollinvalidität	60.000,00	EUR
○ erweitertes Unfallkrankhaustagegeld vom ersten Tag des Krankenhausaufenthaltes an	25,00	EUR
○ Bergungskosten bis zu	2.000,00	EUR
  
- für Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 

○ für den Todesfall nachweislich aufgewendeten Bestattungskosten bis	10.000,00	EUR
○ für den Fall der Vollinvalidität	60.000,00	EUR
○ erweitertes Unfallkrankhaustagegeld vom ersten Tag des Krankenhausaufenthaltes an	25,00	EUR
○ Bergungskosten bis zu	2.000,00	EUR

### 2.2. Haftpflichtversicherung

Wer schuldhaft einem anderen einen Schaden zufügt, ist zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Dieses Risiko deckt die Haftpflichtversicherung. Der Versicherer übernimmt dabei nicht nur die Befriedigung berechtigter Ansprüche, sondern hat auch die Aufgabe, unberechtigte oder übersetzte Forderungen abzuwehren.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Landesfeuerwehrverbandes und seiner ihm angehörenden Organisationen, insbesondere aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen, Tätigkeiten und Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Feuerwehrfeste, Festzüge) einschließlich der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten.

Mitversichert sind auch Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen, z. B. Landesfeuerwehrtage, Bezirks- und Kreisfeste, überörtliche Jugendtreffen und Treffen der Spielleute sowie die dabei stattfindenden Umzüge.

Die Versicherungssummen betragen je Schadenereignis:

- für Personen- und/oder Sachschäden 2.000.000,00 EUR
- für Vermögensschäden 100.000,00 EUR

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Der Selbstbehalt für Mietsachschäden beträgt 250,00 EUR.

### 2.3. Kaskoversicherung für Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen bei Unfällen während satzungsgemäßer Tätigkeit der Mitglieder

Im Gegensatz zu den gesetzlichen Vorgaben (Brandschutzhilfeleistungsgesetz und Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz) der Träger der Freiwilligen Feuerwehren, den Mitgliedern der Feuerwehren, für die im dienstlichen Einsatz an privateigenen Kraftfahrzeugen entstandenen Sachschäden eine Entschädigung zu gewähren, haben die Mitglieder der Feuerwehrverbände und -vereine keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Sachentschädigung bei entstandenen Schäden an ihren Kraftfahrzeugen in Ausübung der Vereinstätigkeit.

Der Schließung dieser Lücke dient die Kaskoversicherung.

Der Versicherungsschutz gilt für alle Fahrten, durch die die Mitglieder zur Erfüllung satzungsgemäßer Tätigkeiten zu einem vom Sitz der Vereinigung **abweichenden** Ortsteil hin und zurück befördert werden.

Die Kaskoversicherung nach dem „Feuerwehrvertrag“ geht eventuell bestehenden privaten Kaskoversicherungen vor, bewirkt also nicht den Verlust eines Schadenfreiheitsrabattes bei der privaten Kaskoversicherung.

Die Versicherungssummen betragen:

- pro Fahrzeug 25.000 EUR
- Gesamtentschädigung pro Jahr 250.000 EUR

Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt 150 EUR.

### 2.4. Sachversicherung

Jede Feuerwehrvereinigung verfügt über vereinseigene Sachen. Dazu gehören Mobiliar und Inventar, wie z. B. Schränke, Fahnen und Standarten, Musikinstrumente, Transparente, Tanzböden, Fest- und Gruppenzelte sowie Ausrüstungsgegenstände für Leistungswettkämpfe und u.U. Büroeinrichtungen.

Diese Sachen sind gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm-, Hagel und Vandalismusschäden innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten versichert. Dies bezieht sich auch auf vereinseigene Sachen, die sich in häuslicher Obhut von Vereinsmitgliedern befinden, sofern sie nicht anderweitig versichert sind.

Vorübergehend bei satzungsgemäßen oder angeordneten Veranstaltungen außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten befindliche Sachen, gelten innerhalb Europas mitversichert. In der Einbruchdiebstahlversicherung ist die Lagerung in verschlossenen Räumen/Gebäuden Voraussetzung.

Für außerhalb von Räumlichkeiten (Gebäude) aufgebaute, oder sich im Auf- oder Abbau befindliche Zelte und deren Einrichtung, besteht kein Versicherungsschutz.

Dieses Risiko kann über eine kurzfristige Zeltversicherung abgeschlossen werden.

Die Versicherungssummen betragen:

- |  |           |     |
|--|-----------|-----|
| • pro Verein   | 10.000    | EUR |
| • pro Landesfeuerwehrverband, Bezirks-, Kreisverband | 50.000    | EUR |
| • gesamt pro Jahr                                    | 3.000.000 | EUR |

## 2.5. Vereinsrechtsschutzversicherung

Der Rechtsschutzversicherer übernimmt aus satzungsgemäßer Vereinstätigkeit die erforderlichen Kosten bei Verfolgung folgender Rechtsangelegenheiten:

- Geltendmachung gesetzlicher Schadenersatzansprüche
- Verteidigung in Strafverfahren
- Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Sozialgerichten
- Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen im Zusammenhang mit Nachteilen aus der Tätigkeit für die Feuerwehr

Verkehrsrechtsschutz ist nicht Gegenstand des Vertrages.

Die Deckungssummen betragen:

- |                 |              |     |
|-----------------|--------------|-----|
| • Deckungssumme | 1.000.000,00 | EUR |
| • Strafkautions | 200.000,00   | EUR |

## 2.6. Vertrauensschaden-Versicherung

Die Vertrauensschadensversicherung gewährt Versicherungsschutz bei auf Vorsatz beruhenden Delikten wie Unterschlagung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung durch Mitglieder von Organen des Landesfeuerwehrverbandes, der Bezirks- und Kreisfeuerwehrverbände und der örtlichen Feuerwehrvereine sowie der hauptberuflich Beschäftigten des Feuerwehrverbandes und seiner angeschlossenen Gliederungen.

Die Höchstleistungen für alle Schäden bei den Landesfeuerwehrverbänden und den ihm angehörenden Bezirks- und Kreisverbänden sowie örtlichen Feuerwehrvereinen beträgt 50.000,00 EUR im Versicherungsjahr.

Im Rahmen dieser Gesamtleistung gelten folgende Anspruchsgrenzen je Versicherungsfall:

- |                                      |           |     |
|--------------------------------------|-----------|-----|
| • für die Landesfeuerwehrverbände    | 10.000,00 | EUR |
| • für die Bezirks- und Kreisverbände | 8.000,00  | EUR |
| • für die örtlichen Vereine          | 5.000,00  | EUR |

Die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall beträgt 100,00 EUR.

## 3. Beitrag

Grundsatz je Mitglied  
(inkl. 19% gesetzlicher Versicherungssteuer) **0,68 EUR**

Eine Mindestprämie wird nicht erhoben.

## 4. Zusatzversicherungen

Zusätzlich zum Grundvertrag kann eingeschlossen werden:

### 4.1. Unfall-Versicherung

4.1.1. Ehepartner/Lebensgefährte (pro Person) 0,17 EUR  
inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungsteuer

Versicherungssummen und Bedingungen wie Grundvertrag.

4.1.2. Zusatz-Unfall-Versicherung für Vorstände (pro Person) 26,88 EUR  
inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungsteuer

Versicherungssummen und Bedingungen wie Grundvertrag für die gesetzliche sowie die Vereinstätigkeit.

4.1.3. Zusatz-Unfall-Versicherung 3-17 Jahre (pro Person) 0,51 EUR  
inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungsteuer

Die Versicherungssumme der Vollinvalidität beträgt 110.000,00 EUR ansonsten Versicherungssummen und Bedingungen wie Grundvertrag.

### 4.2. Sach-Versicherung

Erhöhung Sach-Versicherungssumme pro 500,00 EUR 1,44 EUR  
inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungsteuer

Bedingungen wie Grundvertrag.

### 4.3. Musikinstrumentenversicherung

bis 15.000,00 EUR Versicherungssumme 1,19 %  
inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungsteuer

über 15.000,00 EUR Versicherungssumme 0,89 %  
inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungsteuer

Selbstbehalt pro Schadenfall 15,00 EUR

Mindestbeitrag pro Vertrag 29,75 EUR  
inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungsteuer.

## 5. Weitere Zusatzversicherungen - kurzfristig -

Kurzfristig zum Grundvertrag können folgende Versicherungen abgeschlossen werden:

### 5.1. Haftpflicht-Versicherung für freiwillige Helfer

Haftpflicht-Versicherung für freiwillige Helfer,  
die nicht Mitglieder der Feuerwehr sind **51,29 EUR**  
inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer

Versicherungssummen und Bedingungen wie Grundvertrag.

### 5.2. Haftpflicht-Versicherung für berechtigte Teilnehmer

Haftpflicht-Versicherung für berechtigte Teilnehmer  
an Umzügen die nicht Mitglieder des Vereins sind **102,59 EUR**  
inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer

Versicherungssummen und Bedingungen wie Grundvertrag.

### 5.3. Unfall-Versicherung für berechtigte Teilnehmer

Unfall-Versicherung für berechtigte Teilnehmer an  
Umzügen die nicht Mitglieder des Vereins sind **102,59 EUR**  
inkl. 19 % gesetzliche Versicherungssteuer

Versicherungssummen und Bedingungen wie Grundvertrag.

### 5.4. Unfall-Versicherung für freiwillige Helfer

Unfall-Versicherung für freiwillige Helfer  
die nicht Mitglieder der Feuerwehr sind

Der Beitrag pro Person beträgt **2,38 EUR**  
inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer

Mindestbeitrag pro Veranstaltung **23,80 EUR**  
inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer

Versicherungssummen und Bedingungen wie Grundvertrag.

### 5.5. Zeltversicherung

Zeltversicherung

gerechnet aus der Versicherungssumme  
für Zelt (Neuwert) und Einrichtung (Zeitwert) **3,57 ‰**  
inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer

Mindestbeitrag pro Veranstaltung **59,50 EUR**  
inkl. 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die "Allgemeine Bedingungen für die Ausstellungs-Versicherung 1988 in der Fassung 2008 (AVB Ausstellung 1988/2008)" sowie die geschriebenen Bedingungen.